

E. Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart

Seeßstraße 12 — Fernsprecher 99111, N.N. 2332

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart ist der staatlich anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten.

Ihr gehören alle Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, an.

Die **Studentenschaft** hat folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung aller Pflichten, die ihr gegenüber Volk, Staat und der deutschen Hochschule obliegen.
- b) Vertretung der Gesamtheit der Studenten.
- c) Wahrnehmung der besonderen studentischen Selbstverwaltung.
- d) Mitwirkung an der allgemeinen Selbstverwaltung der Hochschule:
 1. Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Verhandlungen des Senats und der Abteilungen mit beratender Stimme über alle von der Studentenschaft sachungsgemäß zu betreuenden Angelegenheiten.
 2. Mitwirkung an den akademischen Einrichtungen, an denen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Hochschule und Studentenschaft Vertreter der Dozentenschaft und der Studentenschaft nach Maßgabe ihrer besonderen Geschäftsordnung gemeinsam tätig werden.
 3. Teilnahme des Studentenführers am Dreierausschuß nach Maßgabe der Strafordnung der Hochschule.
 4. Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung.
- e) Erziehung der Studenten zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch die Kameradschaften im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung.
- f) Maßgebliche Mitarbeit an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines geistig und menschlich hochstehenden akademischen Nachwuchses, insbesondere innerhalb des Wirtschaftskörpers an der Hochschule.

Die Studentenschaft wird vertreten:

1. Im Senat durch den Studentenführer oder seinen Stellvertreter,
2. In den Abteilungen durch den Studentenführer oder seinen Bevollmächtigten (in der Regel den Fachgruppenleiter oder die Fachschaftsleiter),
3. In den akademischen Einrichtungen durch den Studentenführer oder seine Bevollmächtigten (nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung).

Die **Organe der Studentenschaft** sind:

der Studentenführer,

der Mitarbeiterstab:

1. Amt für Wissenschaft und Fachherziehung,
2. Außenamt,
3. Amt für Wirtschafts- und Sozialfragen,
4. Amt für Kasse und Verwaltung,
5. Amt für Presse, Buch und Propaganda,
6. Amt für Studentinnen,
7. Amt für Personalfragen,
8. Amt für körperliche Erhaltung,
9. Amt für Kameradschaftserziehung,
10. NS-Männerbund.

Das Disziplinar- und Ehrengericht.

Der **Studentenführer** wird vom Reichsstudentenführer ernannt.

Der Studentenführer bestimmt die Richtung der Arbeit der Studentenschaft. Er allein trägt für sie die gesamte Verantwortung. Er handelt im Namen der Studentenschaft und ist Vertreter der Studentenschaft nach außen. Er ernannt seinen Stellvertreter und die Amtsleiter der Studentenschaft und beruft sie ab.

Zur Behandlung von **Fachfragen** sind die Studierenden einzelner Studien-zweige mit Zustimmung des Studentenführers zu Fachschaften und Fachgruppen zusammengeschlossen. Die Fachschaftsvertretungen gelten als Unterämter des Fachgruppenleiters.

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Fachgruppe Technik mit den Fachschaften
 - a) Bauingenieurwesen (und Vermessungswesen),
 - b) Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrtwesen.
2. Fachgruppe Naturwissenschaften mit den Fachschaften
 - a) Allgemeine Wissenschaften,
 - b) Chemie.
3. Fachgruppe Kunst mit der Fachschaft Architektur.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Mittel werden, soweit nicht besondere Einnahmen zur Verfügung stehen, aus Beiträgen der Mitglieder gedeckt.